

Satzung des Vereins „Frei(T)raum e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Frei(T)raum e.V.“, in der Satzung nachstehend "Verein" genannt.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden/Registergericht einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein „Frei(T)raum e.V.“ dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird vorrangig verwirklicht durch die Gestaltung und den Betrieb von nachhaltig und minimalistisch gestalteten und flexiblen Wohnorten, in denen Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, Lebensformen und -ansichten gleichberechtigt zusammenleben und sich gegenseitig unterstützen.
4. Der Satzungszweck wird außerdem umgesetzt durch:
 - a. Bildungsarbeit (Seminare, Workshops)
 - b. Erforschung und Entwicklung neuer Wohnformen
 - c. Aufklärungsarbeit im Sinne einer Verbraucherberatung
 - d. Vernetzung und Austausch
5. Die aufgeführten Zweckbereiche müssen nicht alle und nicht in jeweils gleichem Maße realisiert werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Rassismus wird nicht geduldet.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwertung, Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Verein besteht für jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, Familien und Partnerschaften. Sie ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen und von diesem zu entscheiden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mitglieder, die die Ziele des Vereins finanziell und ideell fördern, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung als passive, also nicht stimmberechtigte Mitglieder geführt werden.
3. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. durch Tod des Mitglieds bzw.
 - d. durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
5. Eine Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und ist mindestens zwei Monate vorab zu erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen diese Satzung und die Beitragsordnung verstößt. Vorab ist dem Mitglied in angemessener Frist Gelegenheit zur Anhörung bzw. Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet je Geschäftsjahr im Zeitraum September bis November statt.
2. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Zeitpunkts mindestens zwei Wochen vorab einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der aktiven Mitglieder, mindestens jedoch drei, dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dies nicht möglich, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. die Annahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands zum laufenden Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte,
 - d. Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die in der Satzung geregelt sind und zur Satzung selbst,
 - e. Beschlussfassung über die Streichung aus der Mitgliederliste,

- f. Beschlussfassung über die der Satzung untergeordnete Regelungen wie bspw. der Wahlordnung, der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung und
 - g. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und weitere drei Mitglieder anwesend sind. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
 6. Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung kann festlegen, dass vom Grundsatz her stimmberechtigte Mitglieder, die mit einer Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung im Rückstand sind, bis zum Ausgleich der Zahlungsschuld kein Stimmrecht haben.
 7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Letzterer wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung und setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Tätigkeit und die wirtschaftlichen Verhältnisse abzulegen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vor.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb des Vorstands sind die Funktionen des Schriftführers und des Schatzmeisters zu bestimmen. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder des Vereins zu Beisitzern mit besonderen Aufgaben berufen. Beisitzer des Vorstands sind innerhalb des Vorstands nicht stimmberechtigt. Passive Mitglieder und Angestellte des Vereins können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
3. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode. Ein Vorstandsmitglied kann durch Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgelöst werden. Die Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitglieds richtet sich nach der bestehenden Amtsperiode des Vorstands.
4. Der Vorstand kommt vierteljährlich zusammen, bei Bedarf öfter. Dazu lädt der Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen die übrigen Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Sitzungsortes ein. Mitglieder sind auf Nachfrage über die Sitzungstermine des Vorstands und die jeweilige Tagesordnung zu informieren.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Verfügungen über mehr als 1.000,00 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Haftung bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt, Mitglieder haften nicht persönlich.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Aufgaben der Geschäftsführung einem hauptamtlich anzustellenden Geschäftsführer übertragen oder entsprechende Tätigkeiten eines Dritten durch Aufwandsentschädigung ausgleichen.
2. Aufgabenbereich, Arbeitszeit und die Höhe der Vergütung bzw. der Aufwandsentschädigung sind durch den Vorstand zu regeln und schriftlich zu vereinbaren.
3. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand per Bewerbungsverfahren ausgewählt und anschließend vom Vorstand per Vertrag bestellt. Eine Entlassung bedarf einer 2/3-Mehrheit des Vorstands.

§ 9 Geschäftsordnung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise des Vorstands und der Mitgliederversammlung selbst regelt. Sie beschließt ferner eine Wahlordnung für die gemäß dieser Satzung durchzuführenden Wahlen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, muss spätestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, zu der mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen ist. Kommt erneut keine Beschlussfähigkeit zustande, so hat der Vorstand die Auflösung des Vereins zu vollziehen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Franziskusgemeinschaft Leutwitz e.V.“ mit Sitz in 02633 Göda. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Für den Fall, dass ein Gericht Teile der Satzung beanstandet, wird der Vorstand ermächtigt, die zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Rechtsfähigkeit erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Finanzamt bzgl. der Gemeinnützigkeit formale Änderungen oder Ergänzungen verlangt. Andere Änderungen oder Ergänzungen darf der Vorstand nicht vornehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich über solche Änderungen zu informieren.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Klausel treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel entspricht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Gründung des Vereins vorläufig in Kraft.
Sie tritt endgültig mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.